

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 32

Ausgegeben Danzig, den 19. April

1934

Inhalt: Rechtsverordnung über die Agrarreform und das landwirtschaftliche Siedlungswesen	S. 257
Verordnung zur Behebung landwirtschaftlicher Notstände durch Sicherung der Frühjahrsdüngung, Saatgutversorgung und Ernteeinbringung für das Wirtschaftsjahr 1934	S. 267

100

Rechtsverordnung

über die Agrarreform und das landwirtschaftliche Siedlungswesen.

Vom 17. April 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 84, 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Erster Abschnitt

Aufgaben der Agrarreform und des landwirtschaftlichen Siedlungswesens, Siedlungsbehörden

§ 1

Die Grundlage der Landbewirtschaftung der Freien Stadt Danzig bilden leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe, die in der Regel im Eigentum ihrer Besitzer stehen und deren Größe den klimatischen und Boden-Verhältnissen der einzelnen Gebiete entspricht.

Die Durchführung der Agrarreform und des landwirtschaftlichen Siedlungswesens umfaßt:

- a) die Erhaltung lebensfähiger Bauernhöfe;
- b) die Wiederherstellung früherer selbständiger, durch Zusammenkommen in einer Hand vernichteter Bauernhöfe;
- c) die Schaffung neuer selbständiger Bauernhöfe sowie die Hebung bestehender Kleinbetriebe auf die Größe einer selbständigen Akternahrung;
- d) die Sekundarmachung ländlicher Handwerker und Arbeiter;
- e) die Zurückführung ländlicher und städtischer Familien zur Verbundenheit mit dem Boden;
- f) die Umlegung von Wegen, Triften und Fußsteigen zwecks Verbesserung der Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Betriebe.

§ 2

Die Durchführung der im § 1 genannten Aufgaben obliegt den Siedlungsbehörden. Siedlungsbehörden sind das Siedlungsamt und der Siedlungsausschuß.

Die Siedlungsbehörden haben ferner auf eine gerechte Verteilung der durch Pacht oder ähnliche Rechtsverhältnisse genutzten landwirtschaftlichen Flächen hinzuwirken. Sie können zu diesem Zwecke bestimmen, daß jede Vereinbarung, welche die Nutzung eines landwirtschaftlichen Grundstücks zum Gegenstand hat, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Siedlungsbehörden bedarf; sie können weiter bestimmen, daß solche Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit zum Ende eines Wirtschaftsjahres aufgehoben werden, soweit die Grundstücke im Eigentum des Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder der toten Hand stehen. Die Bestimmungen sind im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Zweiter Abschnitt

Sicherung der Landbeschaffung

§ 3

Zur Sicherung der nach § 1 erforderlichen Landbeschaffung haben die nachstehend bezeichneten Eigentümer auf Verlangen des Siedlungsamts Land zur Verfügung zu stellen:

1. die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 27. 4. 1934.)

2. die unter Staatsaufsicht stehenden Kreditanstalten, Träger der staatlichen Zwangsversicherungen, Versicherungsunternehmungen, Gesellschaften und Stiftungen des bürgerlichen Rechts, sofern sie Land zum Zwecke der Vermögensanlage oder zur Abwendung von Verlusten an Rechten am Grundstück erworben haben;
3. die tote Hand;
4. die Eigentümer von Grundstücken, die nach dem Gutachten der Danziger Bauernkammer besonders schlecht bewirtschaftet sind, und die Eigentümer, welche die Landwirtschaft nicht im Hauptberufe betreiben oder betrieben haben oder sich während des größeren Teiles des Jahres nicht auf dem Grundstück aufhalten oder es nicht selbst bewirtschaften, es sei denn, daß ihre Abwesenheit durch ständige Tätigkeit im öffentlichen Dienst begründet ist;
5. die Eigentümer von Grundstücken mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von insgesamt mehr als 125 ha; das Siedlungsamt kann die Flächenmaße unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Gebiets anderweit festsetzen.

Der Staat wird aus seinem landwirtschaftlichen Grundbesitz gleichfalls Grundstücke zur Verfügung stellen.

§ 4

Auf Verlangen des Siedlungsamtes sind ihm von der staatlichen Treuhandgesellschaft diejenigen Landflächen zu Siedlungszwecken zu überlassen, zu deren Abgabe die Eigentümer auf Grund der §§ 33 b bis d der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. 9. 1933 in der Fassung der Verordnung vom 9. 3. 1934 (G. Bl. S. 165) verpflichtet sind, und zwar gegen Zahlung des Gegenwertes, der der staatlichen Treuhandgesellschaft angerechnet wird.

§ 5

Das Siedlungsamt hat das Recht, geeignetes Siedlungsland aus dem Besitzstand der im § 3 Abs. 1 und 2 genannten Eigentümer gegen angemessene Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der Regelung der Enteignung einschließlich der Rechtsbehelfe und der Höhe der Entschädigung sind die Vorschriften dieser Verordnung maßgebend.

§ 6

Falls die im § 3 genannten Eigentümer ihre Grundstücke verpachtet haben und der Pachtvertrag mit dem Pächter bereits 10 Jahre läuft, so hat der Eigentümer auf Verlangen des Siedlungsamtes das Grundstück einer von diesem Amt bestimmten Stelle zum Kauf anzubieten, es sei denn, daß dem Pächter bei Inkrafttreten dieser Verordnung das Recht auf Übernahme des Grundstücks zustand. Nach Abschluß des Kaufvertrages ist die vom Siedlungsamt bezeichnete Stelle berechtigt und verpflichtet, den Pachtvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr zum Ende des Wirtschaftsjahres zu kündigen.

§ 7

Ein Pächter, dem das Recht zur Übernahme des Pachtgrundstückes zusteht, ist auf Verlangen des Siedlungsamtes berechtigt und verpflichtet, den Übernahmeanspruch zu dem nach dem Pachtvertrage bestimmten Zeitpunkt geltend zu machen, spätestens jedoch, wenn der Pachtvertrag 10 Jahre gelaufen ist. Macht der Pächter von seinem Recht keinen Gebrauch, so gilt § 6 sinngemäß.

§ 8

Das Siedlungsamt bestimmt die Stelle, die die nach §§ 3, 4 bereitgestellten oder in Anspruch genommenen Grundstücke zu erwerben hat (Siedlungsunternehmer).

§ 9

Sobald das Siedlungsamt die Stelle bestimmt hat und rechtliche und tatsächliche Bedenken dem Verfahren nicht entgegenstehen, erklärt das Siedlungsamt durch Beschluß, daß ein Siedlungsverfahren über das Grundstück eingeleitet ist.

Auf Ersuchen des Siedlungsamtes hat das Grundbuchamt in Abteilung II des für das Grundstück gebildeten Grundbuchs einen Siedlungssperrvermerk einzutragen. Der Siedlungssperrvermerk kann sich auch auf Grundstücksteile beschränken.

Die Eintragung hat die Wirkung, daß eine rechtsgeschäftliche oder zwangsweise Veräußerung oder Belastung des Grundstücks oder Grundstücksteiles ohne Genehmigung des Siedlungsamtes unwirksam ist. Der Siedlungssperrvermerk wird nur auf Ersuchen des Siedlungsamtes gelöscht. Das Siedlungsamt hat das Ersuchen zu stellen, wenn innerhalb eines Jahres nach Eintragung des Siedlungssperrvermerkes der Siedlungsunternehmer das Grundstück nicht erworben hat.

Dritter Abschnitt

Landbeschaffung durch Rechtsgeschäft

§ 10

Die Landbeschaffung hat tunlichst auf gutlichem Wege zu erfolgen.

§ 11

Rückständige Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die auf dem vom Siedlungsunternehmer zu erwerbenden Betriebe oder Grundstück ruhen (§ 92 des Steuergrundgesetzes vom 22. 6. 1931 G. Bl. S. 497), sind vom Erwerbspreis abzuziehen.

§ 12

Erwirbt der Siedlungsunternehmer ein mit einer Hypothek belastetes Grundstück, so darf der Hypothekengläubiger ein ihm für den Fall des Eigentumswechsels zustehendes Kündigungsrecht nicht ausüben. Das gleiche gilt, wenn eines von mehreren mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücken oder Teile eines mit einer Hypothek belasteten Grundstücks erworben werden.

In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 kann das Siedlungsamt die Hypotheken auf die Grundstücke und Grundstücksteile verteilen; der Gläubiger ist zu hören, er kann jedoch der Verteilung nicht widersprechen. Die Verteilung soll erfolgen nach dem Maßstabe der vom Staate festgesetzten Steuerwerte für landwirtschaftliche Betriebe und Grundstücke oder, wenn dieser nicht anwendbar ist, nach einem anderen geeigneten Maßstabe, erforderlichenfalls nach Ermittlung des Wertes der Grundstücke oder Grundstücksteile durch eine besondere Schätzung; bei der Verteilung ist auf Rang und Sicherheit der zu bildenden Teile Rücksicht zu nehmen.

Der Siedlungsunternehmer haftet von dem Eigentumsübergang an für die nach Abs. 1 und 2 unterverteilten Lasten des von ihm erworbenen Grundstücks oder Grundstücksteils. Hauptschuldner, Mitschuldner und Bürgen werden insoweit frei.

Abs. 1 bis 3 finden auf Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten entsprechende Anwendung; doch gilt Abs. 2 für Altenteile nur, soweit der Unterhalt des Berechtigten durch die Verteilung nicht gefährdet wird.

Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für dingliche Rechte an Grundstücken, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für Siedlungszwecke erworben sind, wenn die Rechte bereits beim Erwerb des Grundstücks begründet waren.

§ 13

In den Fällen des § 12 sind die Abschreibungen eines Grundstücksteiles und die Eintragung der Lastenverteilung sowie von Neubelastungen im Grundbuche schon dann zulässig, wenn die Grundstücksteile in dem amtlichen Verzeichnis (§ 2 der Grundbuchordnung) noch nicht endgültig ausgewiesen sind. Für die Bezeichnung der Grundstücksteile zum Zwecke der Grundbuchanlegung ist in diesem Falle eine vom Katasteramt gefertigte vorläufige Zeichnung maßgebend.

Die im Abs. 1 bezeichneten Rechtsänderungen sind auf Ersuchen des Siedlungsamts im Grundbuche einzutragen. Dem Ersuchen sind der Kaufvertrag und die in Abs. 1 Satz 2 genannte Unterlage beizufügen.

Ist der Grundstücksteil in dem amtlichen Verzeichnis nachgewiesen, so kann das Siedlungsamt erforderlichenfalls um Berichtigung des Grundbuches ersuchen.

§ 14

In den Fällen des § 12 kann der Gläubiger die Rückzahlung einer durch Hypothek oder Grundschuld gesicherten Forderung oder die Ablösung einer Rentenschuld oder Reallast nicht vor dem Ablauf von 10 Jahren verlangen; die Frist beginnt mit dem auf den Eigentumserwerb durch das Siedlungsunternehmen folgenden Vierteljahresersten. Vorschriften in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen, die für besondere Fälle eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld anordnen, bleiben vorbehaltlich des § 12 Abs. 1 unberührt. Vertragliche Tilgungsabreden werden durch diese Vorschriften nicht betroffen.

Kann dem Gläubiger nicht zugemutet werden, das Kapital bis zu dem sich aus Abs. 1 ergebenden Zeitpunkte stehen zu lassen, so kann der Gläubiger mit Genehmigung des Siedlungsamts die Rückzahlung zu einem früheren Zeitpunkte verlangen.

Vierter Abschnitt

Landbeschaffung durch Enteignung

§ 15

Ist die Landbeschaffung auf gutlichem Wege nicht durchführbar, so spricht das Siedlungsamt nach Anhörung des Siedlungsausschusses (§ 40) durch Beschluß die Zulässigkeit der Enteignung aus.

In dem Beschluß ist das Grundstück zu bezeichnen, das im Wege der Enteignung erworben werden soll, und zugleich die Zeit festzusetzen, innerhalb deren längstens der Siedlungsunternehmer das Grundstück im Wege der Enteignung zu erwerben hat.

Der Beschluß ist dem Siedlungsunternehmer, dem Eigentümer des abzutretenden Grundstücks sowie den aus dem Grundbuch ersichtlichen Berechtigten durch Zustellung, im übrigen durch den Staatsanzeiger bekannt zu machen.

§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. 221) gilt entsprechend.

§ 16

Gegen den Beschluß nach § 15 Abs. 1 kann der Eigentümer und jeder, dem in Ansehung des Grundstücks ein Recht zusteht, Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde muß innerhalb einer in der Bekanntmachung festzusetzenden Frist, die auf mindestens zwei Wochen zu bemessen ist, beim Siedlungsamt eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung, soweit Zustellung nicht erfolgt, mit dem Tage, an dem der Staatsanzeiger ausgegeben wird. Über die Beschwerde entscheidet der Siedlungsausschuß (§ 40).

§ 17

Die Enteignung erstreckt sich bei selbständigen Wirtschaftseinheiten auf das Zubehör des Grundstücks. Auf Verlangen des Eigentümers ist das zur Bewirtschaftung des enteigneten Grundstücks nicht unbedingt erforderliche Zubehör von der Enteignung auszuschließen. Das gleiche gilt von einer auf dem Grundstück gehaltenen Stammherde.

Rechte an dem Grundstück sind von der Enteignung ausgeschlossen, wenn der Siedlungsunternehmer die Ausschließung beantragt; die §§ 12—14 finden entsprechende Anwendung. Gegenüber einem Pächter oder Mieter des Grundstücks ist der Siedlungsunternehmer berechtigt, anstelle des Verpächters oder Vermieters in das Vertragsverhältnis einzutreten; macht er von diesem Recht Gebrauch, so gelten die für den Fall der freiwilligen Veräußerung maßgebenden Vorschriften des BGB. entsprechend.

§ 18

Für die Entschädigung gelten die Vorschriften der §§ 8 Abs. 2, 11 und 13 des Enteignungsgesetzes.

Haben die im § 11 des Enteignungsgesetzes bezeichneten Nebenberechtigten ihr Recht erst erworben, nachdem der Siedlungssperrvermerk eingetragen ist (§ 9), so steht ihnen ein Anspruch auf Entschädigung nicht zu, wenn ihnen der Siedlungssperrvermerk 3. Zt. des Erwerbs bekannt war.

§ 19

Soweit in dieser Verordnung für das Enteignungsverfahren die Vorschriften des Enteignungsgesetzes für anwendbar erklärt werden, tritt anstelle des Regierungspräsidenten, der Bezirksregierung und des Bezirksausschusses das Siedlungsamt und, soweit es sich um die Feststellung der Entschädigung handelt, der Siedlungsausschuß (40), anstelle des Ministers der öffentlichen Arbeiten der Senat, Abteilung für Landwirtschaft, Forsten und Veterinärwesen.

§ 20

Für die Feststellung der Entschädigung gelten die Vorschriften der §§ 24—30 des Enteignungsgesetzes mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. Der Antrag auf Feststellung der Entschädigung (§ 24 des Enteignungsgesetzes) ist schon vor der Erledigung des Beschwerdeverfahrens nach § 16 dieser Verordnung zulässig;
2. die Erklärungen des Siedlungsunternehmers über die Ausübung der ihm nach § 17 Abs. 2 dieser Verordnung zustehenden Befugnisse sind dem Kommissar gegenüber spätestens in dem Termin (§ 25 des Enteignungsgesetzes) abzugeben;
3. in dem Gutachten (§ 28 des Enteignungsgesetzes) ist der Zustand des Grundstücks und des Zubehörs genau festzustellen;
4. der Beschluß über die Entschädigung (§ 29 des Enteignungsgesetzes) hat genaue Angaben über den Zustand des Grundstücks und des Zubehörs zu enthalten, der der Entschädigung zugrunde gelegt ist. Auch ist darin auszusprechen, welche Rechte an dem Grundstück von der Enteignung ausgenommen sind und ob der Siedlungsunternehmer in ein bestehendes Pacht- oder Mietverhältnis eintritt (§ 17 Abs. 2);
5. die Beschreitung des Rechtsweges (§ 30 des Enteignungsgesetzes) ist nur innerhalb einer Frist von 1 Monat zulässig.

§ 21

Die Enteignung wird auf Antrag des Siedlungsunternehmers vom Siedlungsamt durch Beschluß ausgesprochen, wenn nachgewiesen ist, daß die vereinbarte oder festgestellte Entschädigungssumme (§§ 26, 29 des Enteignungsgesetzes) rechtsgültig gezahlt oder hinterlegt oder nach dem Ermessen des Siedlungsamts sichergestellt ist.

Der Beschluß über die Enteignung schließt die Einweisung in den Besitz in sich.

Der Beschluß des Siedlungsamts ist unanfechtbar.

§ 22

Vor der Übernahme des Grundstücks durch den Siedlungsunternehmer hat das Siedlungsamt auf Antrag durch einen Kommissar, erforderlichenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festzustellen, inwieweit an dem Grundstück und dem Zubehör seit der Erstattung des Gutachtens Änderungen eingetreten sind, die eine Berichtigung des Beschlusses über die Entschädigung erforderlich machen. Gegebenenfalls ist die Entscheidung über die Entschädigungssumme abzuändern. Über diese Änderung entscheidet der Siedlungsausschuß (§ 40).

Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.

Die Vorschriften der §§ 26, 30 des Enteignungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 23

Die Vollziehung und die Wirkungen der Enteignung richten sich im übrigen nach den §§ 33, 36 bis 49 des Enteignungsgesetzes und den Artikeln 35 bis 41 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (G. S. S. 291). Desgleichen gilt, unbeschadet des § 62, der § 43 des Enteignungsgesetzes entsprechend.

§ 24

Bei bewohnten Grundstücken muß dem abziehenden Wohnungsberechtigten für eine angemessene, nicht unter drei Monaten zu bemessende Frist eine ausreichende Wohnung belassen werden.

Der Umfang des Wohnungsrechts ist auf Antrag des Wohnberechtigten oder des Siedlungsunternehmers vom Siedlungsamt zu regeln.

Fünfter Abschnitt

Landbeschaffung durch Erwerb in der Zwangsversteigerung

§ 25

Ist ein zur Siedlung geeignetes Grundstück nach der Feststellung des Entschuldungsausschusses so stark verschuldet, daß eine Entschuldung nach der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schulverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 165) und den hierzu ergangenen Abänderungs- und Ergänzungsverordnungen nicht möglich ist und es der Besiedlung nur im Wege der Zwangsversteigerung zugeführt werden kann, so kann das Siedlungsamt an eine unter Staatsaufsicht stehende Kreditanstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einen Träger der staatlichen Zwangsversteigerung, zu deren Gunsten eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast auf dem Grundstück eingetragen ist, das Verlangen richten, innerhalb einer angemessenen Frist, mindestens jedoch innerhalb eines Monats die Anordnung der Zwangsversteigerung oder, wenn die Zwangsversteigerung bereits auf Antrag eines anderen Gläubigers angeordnet ist, die Zulassung des Beitritts zu dem Verfahren zu beantragen.

§ 26

Ist über ein Grundstück, das nach Bestimmung des Siedlungsamts der Siedlung zugeführt werden soll, die Zwangsversteigerung angeordnet, so ist als Zwangsverwalter eine von ihm zu bestimmende Person zu bestellen.

Der Zwangsverwalter kann die Bewirtschaftung des Grundstücks nach den Erfordernissen der weiteren Aufsiedlung einrichten. Die Vorschriften des § 152 des Zwangsversteigerungsgesetzes bleiben im übrigen unberührt.

§ 27

Für das Gebot des Siedlungsamts oder des von ihm bezeichneten Siedlungsunternehmers kann eine Sicherheitsleistung nach § 67 des Zwangsversteigerungsgesetzes nicht verlangt werden.

Sechster Abschnitt

Vorkaufsrecht

§ 28

Das Siedlungsamt hat ein Vorkaufsrecht auf alle im Gebiet der Freien Stadt Danzig gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke und Teile von solchen Grundstücken.

§ 29

Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen eingetragenen und gesetzlichen Vorkaufsrechten. Es bedarf der Eintragung in das Grundbuch nicht. Das Recht des Pächters nach dieser Verordnung bleibt unberührt.

§ 30

Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, sobald der Eigentümer mit einem Dritten einen Kaufvertrag über landwirtschaftliche Grundstücke oder Grundstückssteile abgeschlossen hat.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft hat, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist.

Soweit landwirtschaftlich genutzte Grundstücke von gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften (§ 1) zum Zwecke der Ansiedlung übernommen werden, haben die Pächter ein Vorkaufsrecht für ein bei der Verteilung etwa übrig bleibendes Restgut oder für Parzellen, die geeignet sind, Inventar und sonstiges Betriebskapital des zur Siedlung übergebenen landwirtschaftlichen Grundstücks möglichst zu verwerten.

§ 31

Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt 3 Wochen von dem Tage ab, an dem das Siedlungsamt die Mitteilung des Eigentümers oder des Dritten von dem Inhalt des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages empfangen hat. Ist das Grundstück oder der veräußerte Teil größer als 75 ha, so beträgt die Frist sechs Wochen.

Die Mitteilung des Eigentümers oder des Dritten wird durch die Mitteilung des Grundbuchamtes ersetzt.

Das Siedlungsamt ist befugt, innerhalb der Frist das Grundstück oder den veräußerten Teil zu besichtigen.

§ 32

Auf das Vorkaufsrecht sind die §§ 505 bis 509, 510 Abs. 1, 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1101 des BGB. entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf das mitverkaufte Zubehör.

Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Siedlungsamt gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

Teilt im Falle des § 1099 des BGB. der Dritte dem Siedlungsamt den Inhalt des Kaufvertrages mit, so hat dies die im § 31 bestimmte Wirkung.

§ 33

Die Vertragsteile können sich dem Siedlungsamt gegenüber nicht darauf berufen, daß der Vertrag ganz oder zum Teil nur zum Schein abgeschlossen oder unvollständig oder unrichtig beurkundet sei. Ein Kaufvertrag, welcher der für seine Wirksamkeit erforderlichen Formen entbehrt, gilt dem Siedlungsamt gegenüber als wirksam, sobald ein Antrag auf Genehmigung gemäß dem Gesetz vom 12. 12. 1922 betreffend die Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken (G. Bl. 1923 S. 1) gestellt ist.

Ist in einem Vertrag ein höherer Preis beurkundet, als tatsächlich vereinbart ist, so gilt der tatsächlich vereinbarte Preis als bestimmt. Der Vertrag bleibt mit dieser Abänderung wirksam.

§ 34

Erwirbt das Siedlungsamt in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück oder den Teil eines Grundstücks, so erlöschen die eingetragenen Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf die Erlangung des Grundstücks erlangen sollen (§ 883 BGB.).

Benutzt das Siedlungsamt das Grundstück oder einen Teil davon innerhalb 10 Jahren für Siedlungszwecke, so darf es eine anderweite Veräußerung erst vornehmen, wenn es das Grundstück oder den Grundstücksteil den Personen vergeblich zum Kauf angeboten hat, deren Rechte gemäß § 30 erlöschen sind.

§ 35

Das Grundbuchamt hat die Eintragung des Eigentumsüberganges solange auszusetzen, bis ihm die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 36

Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, so finden auf die Rechte an dem Grundstück die §§ 12 bis 14 Anwendung.

Der im Kaufvertrage vorgesehene Kaufpreis nach Feststellung des Siedlungsamts unangelegen hoch, so finden, falls über die Herabsetzung des Kaufpreises keine Einigung zustande kommt, die Vorschriften der §§ 15 ff. Anwendung.

§ 37

Die Vorschriften der §§ 29 bis 32, 34, 35 sind sinngemäß anzuwenden auf andere Verträge, die die Veräußerung eines Grundstücks gegen Entgelt gerichtet sind, auf die Übereignung im Wege der Zwangsversteigerung und auf die freihändige Veräußerung durch den Konkursverwalter. Der Zustimmung darf nicht vor der im § 31 Abs. 1 bezeichneten Frist erteilt werden, es sei denn, daß das Siedlungsamt sein Recht vorher ausgeübt hat oder dem Vollstreckungsgericht gegenüber erklärt hat, es ausüben zu wollen.

§ 38

Das Siedlungsamt kann das Vorkaufsrecht auf ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen übertragen. Soweit eine Übertragung erfolgt, tritt in den §§ 28—37 anstelle des Siedlungsamts das gemeinnützige Siedlungsunternehmen.

Siebenter Abschnitt

Organisation der Siedlungsbehörden

§ 39

Das Siedlungsamt ist eine staatliche Behörde, welche dem Senat, Abteilung für Landwirtschaft, Forsten und Veterinärwesen unmittelbar untersteht.

Dem Siedlungsamt können vom Senatspräsidenten weitere Aufgaben, die nach den bestehenden Vorschriften den Landeskulturämtern und den Kulturämtern obliegen, überwiesen werden.

Der Vorsitzende des Siedlungsamts ist Beamter und wird vom Senatspräsidenten ernannt und abberufen. Die Leitung des Siedlungsamts liegt dem Vorsitzenden ob.

Die Geschäftsführung des Siedlungsamts wird durch eine vom Senat, Abteilung für Landwirtschaft, Forsten und Veterinärwesen zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Durch die Geschäftsordnung ist gleichzeitig auch die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden im Falle seiner Behinderung zu bestimmen.

Die Entscheidung des Siedlungsamts ist, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt, unanfechtbar.

§ 40

Der Siedlungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern. Der Vorsitzende des Siedlungsausschusses ist der Landesbauernführer oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende des Siedlungsamts oder sein Stellvertreter ist zugleich Mitglied des Siedlungsausschusses. Die vier übrigen Mitglieder sowie ihre Stellvertreter werden vom Senatspräsidenten bestellt und abberufen; hiervon soll eines richterliches Mitglied des Obergerichtes oder des Verwaltungsgerichts sein; ferner soll je ein Mitglied dem Kreis der alten Besitzer und dem Kreis der Siedler angehören.

Die Mitglieder und deren Stellvertreter erhalten aus der Kasse des Siedlungsamts Tagegelder und Reisekosten nach näherer Bestimmung.

§ 41

Der Siedlungsausschuß wird von dem Vorsitzenden des Siedlungsamts unter Mitwirkung der Tagesordnung nach Bedarf berufen. Er muß berufen werden, wenn der Landesbauernführer dies beantragt.

Der Siedlungsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und mindestens von zwei weiteren Mitgliedern; er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, die Beschlüsse des Siedlungsausschusses sind, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt, unanfechtbar.

Siedlung

§ 42

Die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Siedlungen durch Aufteilung von landwirtschaftlichen Grundstücken oder Teilen davon in Bauern-, Arbeiter-, Handwerker- und ähnliche Stellen sowie Anliegersiedlung zur Hebung bestehender Kleinbetriebe obliegt ausschließlich dem Siedlungsamt.

Das Siedlungsamt kann jedoch auch privaten Siedlungsunternehmern auf Antrag die Genehmigung zur Errichtung landwirtschaftlicher Siedlungen erteilen. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden, insbesondere unter der Auflage, daß bei der Veräußerung oder Überlassung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles ein bestimmter Preis nicht überschritten werden darf. Die Erfüllung der Auflagen kann im Verwaltungswege erzwungen werden.

§ 43

Die neu zu errichtenden Vollbauernstellen sollen die Größe einer selbständigen Aderernahrung — Familienbetrieb — erhalten. In der Regel soll der Flächeninhalt dieser Stellen 15 ha betragen, jedoch je nach der Ertragsfähigkeit des Landes oder in Berücksichtigung der sonstigen Umstände unter — oder überschritten werden darf.

Kleinbauernstellen von 4 bis 7 ha sollen nur insoweit ausgegeben werden, als ein Bedürfnis dafür besteht oder die Möglichkeit zum Nebenerwerb gegeben ist.

Arbeiter- und Handwerkerstellen können bei ausreichender Arbeitsgelegenheit errichtet werden.

§ 44

Der Siedlungsplan hat die Verwertung der vorhandenen Gebäude mit entsprechenden Umnutzungen und Ergänzungsbauten jedoch derart vorzusehen, daß für jede Stelle getrennte Höfe mit den erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und ausreichenden Zufahrtswegen entstehen. Neben der Zweckmäßigkeit der Anlage ist auf ein ansprechendes Dorfbild Wert zu legen.

Der Siedlungsplan muß auch über die Wasserversorgung und über die genossenschaftliche Unterhaltung bestehender Entwässerungs-, Drainage- und Deichanlagen Bestimmungen treffen.

§ 45

Die Siedler werden von der Danziger Bauernkammer aus der Zahl der Bewerber ausgewählt und dem Siedlungsamt auf seine Anforderung für die einzelnen Siedlungsarten (§ 43) mitgeteilt. Die Danziger Bauernkammer trifft ihre Auswahl nach den von ihr im Einvernehmen mit dem Siedlungsamt aufzustellenden Grundsätzen; sie hat jeweils mindestens doppelt soviel Bewerber vorzuschlagen, als Stellen zu besetzen sind. Das Siedlungsamt bestimmt aus der Zahl der vorgeschlagenen Siedler für die einzelnen Stellen.

§ 46

Landarbeiter, Handwerker und Angestellte, die auf den zu besiedelnden ländlichen Grundstücken dauernd beschäftigt waren, sollen nach Möglichkeit angesiedelt werden, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und finanziellen Verhältnisse nach der Entscheidung der Danziger Bauernkammer siedlungswürdig sind.

§ 47

Die Aufwendungen zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse sind so niedrig wie möglich zu halten und tunlich durch Hergabe von Land und Gebäuden abzudecken.

Die Behörden, die für die Erteilung der nach § 13 des Gesetzes betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen vom 25. August 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1904 (G. S. S. 227) erforderlichen Genehmigung zuständig sind, haben vor Festsetzung der Leistungen zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse das Siedlungsamt zu hören.

§ 48

Der Siedler soll in der Regel eine angemessene Anzahlung auf den Kaufpreis für die Siedlerstelle leisten und daneben das für die Bewirtschaftung der Siedlerstelle erforderliche lebende und tote Inventar mitbringen oder entsprechende Mittel nachweisen.

Auf die Anzahlung oder den Kaufpreis ist dem Siedler der Betrag anzurechnen, der durch die Mitarbeit beim Aufbau der Siedlung erspart wird.

§ 49

Die Übergabe der Stelle an die Siedler soll in der Regel erst dann erfolgen, wenn die Siedlerbauten wirtschaftsfähig hergestellt sind und das erforderliche Wirtschaftsinventar beschafft ist.

§ 50

Die Übertragung der auszugebenden Stellen und Zukauftsstücke (§ 1 Abs. 2 c) auf den Siedler erfolgt durch Siedlungs-, insbesondere Rentengutsverträge; zur Rechtswirksamkeit dieser Verträge genügt die schriftliche Form.

Für diese Verträge fällt die Genehmigungspflicht nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken vom 12. 12. 1922 (G. Bl. 1923 S. 1) fort; auch ruht das Vorkaufsrecht der Gemeinde nach § 24 Abs. 2 des Grundwechselsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1931 (G. Bl. S. 79).

§ 51

Bei der Aufteilung eines zu Siedlungszwecken erworbenen Grundstücks oder Grundstücksteiles durch das Siedlungsamt gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sinngemäß.

§ 52

Rechtsgeschäfte der in § 50 Abs. 1 bezeichneten Art sind von der Grundwechselsteuer befreit; der Bescheinigung nach § 17 des Grundwechselsteuergesetzes vom 26. 6. 1923 (G. Bl. S. 707) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 12. 1931 (G. Bl. 1932 S. 79) bedarf es nicht.

§ 53

Der vom Siedlungsamt nach Anhörung des Siedlungsunternehmers aufzustellende Siedlungs- und Finanzierungsplan nebst den Besiedlungsbedingungen sowie der Nachweis über die Bereitstellung der zur Durchführung der Siedlung einschließlich des Landkaufs und der Bauausführungen erforderlichen Mittel bedürfen der Zustimmung des Siedlungsausschusses.

Der Siedlungsausschuß setzt die Leistungsgrenze für die zu errichtenden Siedlerstellen fest und gibt Richtlinien für die Art und Größe der Siedlungsbauten.

§ 54

Die Kosten der Vermessung, die aus Anlaß der Besiedlung notwendig werden, trägt die Freie Stadt Danzig. Das Siedlungsamt kann Leitsätze für die Höhe der Vermessungskosten festsetzen.

Handlungen, die zur Messung notwendig sind, haben die Besitzer auf ihren Grundstücken zu dulden. Ein hierdurch entstehender Schaden ist ihnen durch den Siedlungsunternehmer zu vergüten.

§ 55

Das Siedlungsamt kann die Durchführung des Siedlungsgeschäfts einem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen übertragen. In diesem Falle gelten die §§ 43, 44, 46 bis 52, 54 entsprechend.

§ 56

Streitigkeiten zwischen dem Siedlungsunternehmer und den von ihm anzusehenden oder angelegten Siedlern entscheidet das Siedlungsamt unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Neunter Abschnitt

Belastung und Veräußerung der Siedlungsgrundstücke

§ 57

Die rechtsgeschäftliche oder zwangsweise Veräußerung oder Belastung eines unter den Bedingungen der Verordnung geschaffenen Siedlungsgrundstücks sowie der auf dem Grundstück in Zukunft durch die Siedlung entstehenden Eigentümergrundschulden ist nur mit Genehmigung des Siedlungsamts zulässig. Das Siedlungsamt kann die Genehmigung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

Zehnter Abschnitt

Wiederkaufsrecht

§ 58

Das Siedlungsamt oder der von ihm beauftragte Siedlungsunternehmer hat ein Wiederkaufsrecht über die von ihm begründeten Siedlerstellen, wenn der Siedler sie ganz oder teilweise veräußert oder aufgibt, oder wenn er sie nicht dauernd bewohnt oder bewirtschaftet. Die Vorschrift des § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.

Die Dauer des Wiederkaufsrechts, der Preis und die näheren Bedingungen sind in dem Siedlungsvertrage festzusetzen. Das Recht ist als Belastung des Grundstücks im Grundbuche einzutragen. Im übrigen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften unberührt.

Dem früheren Eigentümer steht ein Wiederkaufsrecht zu, wenn das Siedlungsamt oder der ihm beauftragte Siedlungsunternehmer nicht innerhalb einer Frist von 10 Jahren das erwerbene Grundstück für Siedlungszwecke verwendet haben. Das Wiederkaufsrecht ist innerhalb eines Jahres auszuüben.

Das Recht ist als Belastung des Grundstücks im Grundbuche einzutragen. Die Bestimmungen der §§ 497 ff. BGB. finden entsprechende Anwendung.

Elfter Abschnitt

Umlegung von Wegen, Triften und Fußsteigen usw.

§ 60

Das Siedlungsamt kann, auch außerhalb eines Siedlungsverfahrens, bestimmen, daß Wege, Triften und Fußsteige aller Art, die landwirtschaftliche Grundstücke in unzweckmäßiger Weise durchschneiden und ihre Bewirtschaftung behindern, ohne Zustimmung der Berechtigten und ohne daß diesen ein Recht auf Schadensersatz zusteht, umgelegt werden.

Der neue Weg (Triften, Fußsteige) darf nicht wesentlich länger sein als der alte. Auch darf er in seiner Verkehrsfreiheit und -sicherheit nicht ungünstiger sein als der alte.

Die Umlegung erfolgt auf Antrag des Eigentümers des in seiner Bewirtschaftung behinderten Grundstücks und nur innerhalb der Grenzen dieses Grundstücks.

Die Umlegung mit allen Zubehörarbeiten und Anlagen, wie Brücken, Durchlässe, Gräben, Böschungen usw. hat der Antragsteller aus eigenen Mitteln auszuführen.

Der neue Weg (Triften, Fußsteige) ist durch die Begepolizei abzunehmen und durch öffentliche Bekanntmachung dem öffentlichen oder, wenn es sich um einen Interessentenweg usw. handelt, dem Interessentenverkehr zu übergeben. Der alte Weg (Triften, Fußsteige) ist einzuziehen.

Mit der Übergabe tritt der neue Weg (Triften, Fußsteige) unter die Belastungen und Beschränkungen des alten Weges. Der alte Weg (Triften, Fußsteige) geht in das freie Eigentum des Grundstückseigentümers über.

Zwölfter Abschnitt

Sonstige Vereinfachungen

§ 61

Von einem Grundstück, das mit einem in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Rechte belastet ist, sind Grundstücksteile ohne Zustimmung der Berechtigten frei von dieser Last abzuschreiben, wenn die Katasterbehörde auf Grund der Katasterkarten und -bücher bescheinigt, daß die das Grundstück belastenden Rechte durch die Abschreibung nicht berührt werden.

Dreizehnter Abschnitt

Kosten

§ 62

Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne dieser Verordnung dienen, sind, soweit sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden, von allen Gebühren einschließlich der Kataster- und Baupolizeigebühren, Kosten, Stempelabgaben und Steuern des Staates und sonstiger öffentlichen Körperschaften befreit.

Die Gebühren-, Kosten-, Stempel- und Steuerfreiheit ist durch die zuständigen Behörden oder weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn das Siedlungsamt oder ein gemeinnütziges Siedlungsamt nehmen bescheinigt, daß der Antrag oder die Handlung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erfolgen.

Vierzehnter Abschnitt

Strafvorschriften

§ 63

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000,— Gulden oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer ohne die nach § 42 Abs. 2 erforderliche Genehmigung landwirtschaftliche Siedlungen errichtet;
2. wer die bei der Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Siedlungsamts ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Fünfzehnter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 64

Die im § 3 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Eigentümer haben dem Siedlungsamt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung alle ihnen gehörigen landwirtschaftlich genutzten Grundstücke anzuzeigen; innerhalb der gleichen Frist hat die Danziger Bauernkammer die Grundstücke der im § 3 Abs. 1 Ziff. 4 genannten Eigentümer dem Siedlungsamt anzuzeigen.

In der Anzeige sind Name und Wohnort des Eigentümers sowie die Lage und Größe des Grundstückes anzugeben.

Inkrafttreten

§ 65

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Reichs-Siedlungs-gesetz vom 11. August 1919 (R.G.B. S. 1429) außer Kraft. Ebenso werden alle dem § 60, 61 dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Danzig, den 17. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kauschnig

Boeck

Dr. Wiercinski-Reiser

Verordnung

zur Behebung landwirtschaftlicher Notstände durch Sicherung der Frühjahrsdüngung, Saatgutversorgung und Ernteeinbringung für das Wirtschaftsjahr 1934.

Vom 17. April 1934.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.B. S. 273) wird mit Gesetzeskraft folgendes verordnet:

§ 1

Die nachstehende Verordnung gilt nur für landwirtschaftliche Betriebe, deren besonderer Notstand durch die Entscheidung des Landesbauernführers bestätigt wird.

§ 2

Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln sowie von Saatgut, welches zur Saat besonders zugerichtet ist, von anerkanntem Originalsaatgut und anerkannten Abjaaten, welche von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art für das Erntejahr 1934 zur Steigerung des Ernteertrages beschafft und verwendet werden, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den in der Ernte 1934 anfallenden Früchten der zum Betriebe gehörigen Grundstücke auch wenn die Früchte noch nicht von dem Grundstücke getrennt worden sind; das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen sowie von Arbeiten zur Pflege der Saaten und Einbringung der Ernte in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 3

Auf das Pfandrecht finden die Vorschriften der §§ 560, 561 Abs. 2, 562 des BGB. entsprechende Anwendung.

Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Range vor.

Sind mehrere Gläubiger der in § 2 bezeichneten Art vorhanden, so haben ihre Ansprüche untereinander gleichen Rang.

§ 4

Sowohl der Pfandgläubiger wie der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend kenntlich gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 560 des BGB. findet keine Anwendung.

Die Zwangsvollstreckung wegen des dem Pfandgläubiger nach Abs. 1 Satz 1 zustehenden Anspruchs geschieht im Wege der Pfändung eines zur Sicherung der Forderung ausreichenden Teils der dem Pfandrecht unterliegenden Früchte. Der Anspruch kann auch im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung geltend gemacht werden; der Glaubhaftmachung einer Gefährdung im Sinne des § 935 der Zivilprozessordnung bedarf es nicht.

§ 5

Das Pfandrecht erlischt mit dem 31. März 1935, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere nach § 805 der ZPO, geltend gemacht worden ist.

§ 6

Die in dem § 2 bezeichneten Ansprüche haben in einem künftigen Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren den in § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Rang.

Das Vorrecht des Abs. 1 erlischt, wenn die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung nicht bis zum 31. März 1935 beantragt wird. Hat der Eigentümer eines landwirtschaftlichen Grundstücks gemäß § 1 der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. 9. 1933 (G. Bl. S. 444) den Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens gestellt, so erlischt das Vorrecht des Abs. 1 frühestens dann, wenn der Gläubiger die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks nicht binnen 3 Monaten nach Beendigung des Entschuldungsverfahrens beantragt.

§ 7

Die in § 4 Ziff. 3 und 4 der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) vorgesehenen Beschränkungen der Zwangsvollstreckung stehen der Zwangsvollstreckung wegen der in §§ 2 und 4 bezeichneten Ansprüche in die dem Pfandrecht unterliegenden Früchte nicht entgegen.

§ 8

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000,— G wird bestraft, wer in der Absicht, sich der Erfüllung der in §§ 2 bis 4 bezeichneten Verpflichtungen zu entziehen, Früchte beiseite schafft.

Der Versuch ist strafbar.

Die Verfolgung tritt nur auf den Antrag eines auf den § 2 bezeichneten Gläubigers ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 17. April 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Kauschnig Dr. Wiercinski-Reiser Boed